



Amtliche Mitteilung Nr. 05/2018

Praxissemesterordnung für die Bachelorstudiengänge
Erneuerbare Energien, Maschinenbau, Maschinenbau –
Mobile Arbeitsmaschine und Rettungsingenieurwesen
der Technischen Hochschule Köln

Vom 15. Mai 2018

Herausgegeben am 24. Mai 2018

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Praxissemesterordnung
für die
Bachelorstudiengänge

Erneuerbare Energien
Maschinenbau
Maschinenbau – Mobile Arbeitsmaschine
Rettungsingenieurwesen

der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme
der Technischen Hochschule Köln

Vom

15. Mai 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) in Verbindung mit den Prüfungsordnungen der genannten Bachelorstudiengänge in ihrer jeweils gültigen Fassung, hat die Technische Hochschule Köln die folgende Praxissemesterordnung als Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- §1 Ziele
- §2 Rechtsstellung
- §3 Dauer des Praxissemesters
- §4 Zulassung
- §5 Praxissemesterstelle
- §6 Betreuung durch die Hochschule; vor- und nachbereitender Workshop
- §7 Vereinbarung mit der Praxissemesterstelle
- §8 Durchführung
- §9 Praxissemesterbeauftragte(r)
- §10 Anerkennung des Praxissemesters
- §11 Schlussbestimmungen

Anhang: Form des Praxissemesterzeugnisses (Beispiel)

§ 1 Ziele

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Ingenieurin oder des Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Studierenden sollen branchentypische Betriebsabläufe kennen lernen und Erfahrung mit den Arbeits- und Organisationsstrukturen eines Betriebes machen. Sie sollen einen Einblick in die Wechselbeziehung von Betriebswirtschaft und Technik und die sozialen Zusammenhänge eines Betriebes bekommen. Das Praxissemester dient außerdem zur Schulung von Schlüsselqualifikationen, insbesondere Kommunikationsfähigkeiten, schriftliches und mündliches Berichterstellen, Teamwork und die Einarbeitung in neue Fachgebiete. Die Tätigkeit soll von Eigenständigkeit und Mitverantwortung bestimmt sein und von der Qualität her den Tätigkeiten bereits ausgebildeter Ingenieurinnen oder Ingenieure nahe kommen.
- (2) Im Praxissemester werden die Studierenden durch eine ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit künftigen Aufgabengebieten und der entsprechenden Arbeitsweise vertraut gemacht. Diese Aufgabe soll nach entsprechender Einführung selbstständig, allein oder in der Gruppe unter fachlicher Betreuung bearbeitet werden.

§ 2 Rechtsstellung

Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Technischen Hochschule Köln. Sie unterliegen den Weisungen und Vorschriften der Praxissemesterstelle (§5 Abs. 1).

§ 3 Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 100 Arbeitstagen im Umfang von mindestens 750 Stunden.

§ 4 Zulassung

Zum Praxissemester wird die oder der Studierende auf Antrag zugelassen. Der Antrag soll drei Monate vor Beginn des Praxissemesters bei der bzw. dem zuständigen Praxissemesterbeauftragten (§9) gestellt werden. Die Voraussetzung zur Zulassung zum Praxissemester prüft die oder der zuständige Praxissemesterbeauftragte. Auf Basis des vorgelegten Praxissemestervertrags wird dieser auf Konformität mit den Zielen des Praxissemesters geprüft. Die oder der Praxissemesterbeauftragte spricht auch die Zulassung aus und kann dabei vom Prüfungsamt verwaltungstechnisch unterstützt werden.

§ 5 Praxissemesterstelle

- (1) Das Praxissemester wird in Unternehmen oder entsprechend ausgestatteten Einrichtungen, im folgenden Praxissemesterstelle genannt, durchgeführt.
- (2) Die Bewerbung um den Praxissemesterplatz führt die oder der Studierende selbst durch. Findet die oder der Studierende nach mehrmaligen Absagen keinen Praxissemesterplatz, so

soll die oder der zuständige Praxissemesterbeauftragte unterstützend tätig werden. Die Technische Hochschule Köln führt ein Verzeichnis über geeignete Praxissemesterplätze.

§ 6 Betreuung durch die Hochschule; vor- und nachbereitender Workshop

- (1) Die Studierenden werden während des Praxissemesters von einer Fachprofessorin oder einem Fachprofessor oder von der oder dem Praxissemesterbeauftragten betreut (§8 Absätze 3 - 4).
- (2) Die Studierenden sind nach dem jeweils geltenden Curriculum verpflichtet an den Workshops zum Praxissemester teilzunehmen. Die Workshops werden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, angeboten.
- (3) Ein vorbereitender Workshop beschäftigt sich mit allen Fragestellungen, die für die Studierenden vor Anmeldung und Antritt des Praxissemesters relevant sind, wie z.B.
 - Anmeldeverfahren
 - Bewerbung
 - Inhalte des Praxissemesters
 - vertragliche Regelungen, Rechtsstellung
 - typische Praxissemesterstellen

Dieser Teil des Workshops kann in einer im vorgelagerten Semester stattfindenden Informationsveranstaltung erfolgen.

- (4) Der nachbereitende Workshop beschäftigt sich mit der Auswertung der Erfahrungen, die die Studierenden im Praxissemester gemacht haben. Das sind insbesondere:
 - Dokumentation der Ergebnisse, z.B. in Form von Präsentationen
 - Erfahrungen für das weitere Studium und die Bachelorarbeit nutzen
 - Erfahrungen für den künftigen Berufseinstieg nutzen.

§ 7 Vereinbarung mit der Praxissemesterstelle

Vor Beginn des Praxissemesters treffen der oder die Studierende und die Praxissemesterstelle eine schriftliche Vereinbarung (gemäß Mustervertrag), die insbesondere Folgendes regelt:

- Art und Dauer der Tätigkeit
- Pflichten der Praxissemesterstelle gegenüber den Studierenden (zu den Pflichten gehören unter anderem die Nennung eines betreuenden Ingenieurs und die Zusage, ein abschließendes Zeugnis auszustellen)
- Pflichten der Studierenden gegenüber der Praxissemesterstelle
- Versicherungsschutz der Studierenden
- Voraussetzungen für vorzeitige Auflösung der Vereinbarung
- eine eventuelle Vergütung; ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht nicht

Die oder der Studierende legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der oder dem zuständigen Praxissemesterbeauftragten zur Überprüfung und Anerkennung vor. Abweichungen vom Mustervertrag bedürfen der Genehmigung der oder des Praxissemesterbeauftragten.

§ 8 Durchführung

- (1) Während des Praxissemesters fertigt die oder der Studierende einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit an (Praxissemesterbericht). Der Praxissemesterbericht ist der betreuenden Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Praxissemesterstelle und der betreuenden Fachprofessorin bzw. Fachprofessor (Absatz 3) nach Absprache vorzulegen.
- (2) Während des Praxissemesters dürfen die Studierenden nur Module bzw. Lehrveranstaltungen belegen, die außerhalb der festgelegten Anwesenheitszeiten in der Praxissemesterstelle liegen. Eine Freistellung zur ständigen Teilnahme an Modulen bzw. Lehrveranstaltungen durch die Praxissemesterstelle ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Prüfungen während des Praxissemesters muss der oder dem Studierenden ermöglicht werden.
- (3) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine betreuende Fachprofessorin bzw. einen Fachprofessor aus dem Kreis der im jeweiligen Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren und durch eine zu benennende Betreuungsperson von der Praxissemesterstelle. Die Studierenden haben hinsichtlich der betreuenden Fachprofessorin oder des betreuenden Fachprofessors ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die betreuende Fachprofessorin oder der betreuende Fachprofessor bzw. die oder der Praxissemesterbeauftragte begleitet das Praxissemester. Bei Zweifeln am zweckmäßigen Einsatz des oder der Studierenden hat die betreuende Fachprofessorin oder der betreuende Fachprofessor bzw. die oder der Praxissemesterbeauftragte auf Abhilfe hinzuwirken und besucht ggf. die Studierende bzw. den Studierenden an der Praxissemesterstelle.

§ 9 Praxissemesterbeauftragte

- (1) Das jeweilige Institut beauftragt einen oder eine den beteiligten Instituten angehörige Professorin oder angehörigen Professor mit der allgemeinen Organisation des Praxissemesters (Praxissemesterbeauftragte bzw. -beauftragter).

Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß §7 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit der Studierenden im Benehmen mit der betreuenden Fachprofessorin oder dem betreuenden Fachprofessor
- die Organisation des Praxissemesters gemäß §6.

§ 10 Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester wird als „mit Erfolg durchgeführt“ anerkannt oder als „nicht mit Erfolg durchgeführt“ nicht anerkannt.
- (2) Die Feststellung gemäß Absatz 1 erfolgt durch die betreuende Fachprofessorin bzw. den betreuenden Fachprofessor unter Berücksichtigung
 - des Nachweises der Zulassung,
 - des Praxissemesterberichtes,
 - eines Zeugnisses der Praxissemesterstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit gemäß Anlage,
 - der Teilnahme an den Workshops, soweit im Curriculum gefordert.

- (3) Wird das Praxissemester mit "nicht mit Erfolg durchgeführt" bescheinigt, so ist es unverzüglich zu wiederholen.
- (4) Das anerkannte Praxissemester wird im Bachelorzeugnis vermerkt.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Praxissemesterordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht und gilt für Studierende der o.g. Studiengänge mit Erstimmatrikulation ab dem Wintersemester 2012/2013 (Erneuerbare Energien und Maschinenbau) bzw. 2013/2014 (Rettungsingenieurwesen) bzw. 2015/2016 (Maschinenbau – Mobile Arbeitsmaschine).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme vom 11. Dezember 2014.

Köln, den 15. Mai 2018

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln


(Prof. Dr. Stefan Herzig)

Anhang: Form des Praxissemesterzeugnisses

Angaben zur Praxissemesterstelle:

- Firma/Institution :
- Anschrift :
.....
- Name der Betreuungsperson

Angaben zum Studierenden:

- Nachname, Vorname:
- Geburtsdatum :
- Matrikel-Nummer :

Angaben zur Durchführung des Praxissemesters:

- Dauer von bis auf der Basis von h/Woche (Wochenarbeitsstunden)
- **Ausfallzeiten (Tage):**
- Krankheit Tage
- Prüfungen Tage
- Sonstiges Tage

Aufgaben und Tätigkeitsinhalte:

Ort, DatumBetreuungsperson

Der Praxissemesterbericht wird inhaltlich anerkannt:

Ort, Datumbetreuende/r Prof./in